

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigeplatzene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger dalebst.

No. 108.

Sonnabend, den 12. September

1896.

Bekanntmachung, den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien betr.

Mit dem 1. Juli ds. J. sind die durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. März ds. J. (Reichsgesetz Seite 55) veröffentlichten, auf Grund des § 120a der Reichsgewerbeordnung vom Bundesrath erlassenen Vorschriften über den Betrieb von Bäckereien und Conditoreien in Kraft getreten.

Diese Vorschriften regeln die Arbeitszeiten der in Bäckereien und solchen Conditoreien, in denen auch Bäckewaaren hergestellt werden, beschäftigten Gehülften, Lehrlinge und sonstigen den Gehülften gleichzuachtenden gewerblichen Arbeiter, welche mit der Bedienung von Hilfsvorrichtungen (Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergl.) betraut sind, finden jedoch keine Anwendung:

- 1, auf Gehülften und Lehrlinge, die zur Nachtzeit, d. h. zwischen 8 1/2 Uhr Abends und 5 1/2 Uhr Morgens, überhaupt nicht oder doch nur mit der Herstellung oder Herrichtung leicht verderblicher Waaren, die unmittelbar vor dem Genuße hergestellt oder hergerichtet werden müssen, (Eis, Crèmes und dergl.) beschäftigt werden;
- 2, auf Betriebe, in denen regelmäßig nicht mehr als dreimal wöchentlich gebacken wird;
- 3, auf Betriebe, in denen eine Beschäftigung von Gehülften oder Lehrlingen zur Nachtzeit lediglich in einzelnen Fällen zur Befriedigung eines bei Festen oder sonstigen besonderen Gelegenheiten hervortretenden Bedürfnisses mit Genehmigung der unterzeichneten Behörde stattfindet.

In jeder Betriebsstätte, auf welche die obengedachten Vorschriften Anwendung zu finden haben, sind an einer in die Augen fallenden Stelle eine den Wortlaut der Bundesrathsbestimmungen enthaltende Tafel, sowie eine mit dem **polizeilichen Stempel** versehene Kalendertafel auszuhängen.

Beide Tafel sind in vorschriftsmäßiger Form in der Buchdruckerei von Krause in Meissen zu haben.

Die Abstempelung der Kalendertafel ist von den Ortsbehörden (Bürgermeister, bez. Gemeindevorstand) **unentgeltlich** vorzunehmen.

Mit Rücksicht darauf, daß diejenigen Bäckereien und Conditoreien, welche von den obenerwähnten Vorschriften betroffen werden, mindestens ein Mal jährlich zu revidiren sind, ergeht an die Ortsbehörden hierdurch Veranlassung **innen 14 Tagen** die Namen der in ihren betreffenden Ortschaften vorhandenen und hier in Betracht kommenden Bäcker und Conditoren anher anzugeben.

Uebertretungen der obengedachten Vorschriften sind mit Geldstrafen bis zu 300 M., eventuell mit Haft zu ahnden.

Meissen, den 28. August 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft,
von Schroeter.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von etwa

4500 cbm. birk. Besenreisig vom bevorstehenden Winterschlage

soil demnächst unter den in der städtischen Arbeits-Anstalt **Dresden-N.**, Königsbrüderstraße 117, ausliegenden Bedingungen vergeben werden.

zum 15. Oktober 1896

Städtische Arbeitsanstalt Dresden,

am 7. September 1896.

Der **Verwalter**.

Otto Friedrich.

Der Gesetzentwurf über die Abänderung der Arbeiterversicherungs-Gesetze.

Der kürzlich im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Entwurf einer Novelle zu den bestehenden sozialpolitischen Versicherungsgesetzen hat in der Presse fast aller Parteien eine weit überwiegend ungünstige Aufnahme gefunden, und dies zwar mit Recht, wie wohl auch der aufrichtigste Freund unserer Sozialreform zugeben muß. Denn von einer zeitgemäßen gründlichen Umgestaltung unseres gesammten Arbeiter-Versicherungswesens, wie sie nun schon wiederholt verheißt worden ist, kann bei diesem Stück- und Flickwerk keine Rede sein, dessen Inhalt selbst hinter den besten Erwartungen noch zurückbleibt. Die Novelle geht auf die vielerörterte Frage einer einheitlicheren Gestaltung unseres sozialpolitischen Versicherungswesens ebenbürtig ein, wie auf die oft erhobene Forderung einer durchgreifenden Reform der Bestimmungen der Versicherung, selbst auf die so wünschenswerthe Reform des Princips der Mittelbeschaffung läßt sie sich nicht weiter ein.

Ueberhaupt ist das, was sie an Veränderungen und respektvolle Verbesserungen vorschlägt, eigentlich nur auf das jüngste unserer großen sozialpolitischen Gesetze, auf die Invaliditäts- und Altersversicherung, gemünzt. Aber auch die zahlreichen Abänderungen letzteren Gesetzes, welche der tragliche Entwurf formulirt, stellen im Grunde genommen, wie in manchen Punkten wirkliche, anzuerkennende, Verbesserungen dar. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen, wonach künftig die Altersrente nach denselben Grund-sätzen geregelt werden soll, wie die Invalidenrente, und wonach ferner die Rente in der untersten wie in der obersten Lohnklasse erhöht werden soll. Weiter ist es zu wünschen, daß die Novelle überall eine Herabsetzung der Wartezeit vorschlägt, und daß sie weiter durch die neue Fassung des § 151 die vielfach beklagten Härten der Strafvorschrift bezüglich der unzulässigen Eintragungen und Vermerke in den Quittungskarten beseitigen will. Das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, welche der neue Entwurf vorschlägt, sind jedoch ziemlich belanglos

und bedeuten höchstens kleine Verbesserungen. Allerdings enthält die Novelle dann noch eine recht wichtige Veränderung, welche sich in der Bestimmung ausdrückt, wonach künftig jeder Versicherungsanstalt für ihren Bezirk ein Viertel der Kosten und Rentenlasten vorweg zur Last geschrieben werden soll, während die drei anderen Viertel als gemeinsame Last der Versicherungsanstalten zu betrachten sein würden. Es wird demnach ein Ausgleich in den Vermögensverhältnissen der verschiedenen Versicherungsanstalten bezweckt, welche Neuerung im Princip gewiß beifällig zu begrüßen wäre; ob sie aber bei der Ausfertigung in die Praxis den gebegten Erwartungen entsprechen würde, das erscheint ziemlich zweifelhaft.

In Sonstigen jedoch läßt die Novelle gerade die hauptsächlichsten Klagen über die bisherige praktische Handhabung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes völlig unberücksichtigt, diejenigen über die hervorgetretenen Uebelstände des Wartensystems, der Quittungskarten, über den umständlichen bürokratischen Apparat, den die Durchführung des ganzen Gesetzes erfordert, u. s. w. Ebenso verhält sie sich gegenüber den vielfach geäußerten und auch gerechtfertigten Wunsch, die Krankenfürsorge geleslich sich auf 26, anstatt wie bisher auf 13 Wochen, erstrecken, und dann die Invalidenfürsorge mit der 27. Woche anstatt nach einem Jahr beginnen zu lassen. Es ist daher kaum zweifelhaft, daß auch der Reichstag, falls ihm die neue sozialpolitische Vorlage wirklich im kommenden Herbst unterbreitet werden sollte, zu derselben ebensowenig wie jetzt die von der öffentlichen Meinung ausgeübte Kritik, eine freundliche Stellung einnehmen wird. Vermuthlich dürfte die Novelle zu den Arbeiterversicherungs-Gesetzen ein „stilles Begräbniß“ in der Commission, welche sich mit ihr zu beschäftigen haben wird, finden, falls regierungsseitig nicht vorher noch eine gründliche und wirkliche namhafte Verbesserungen aufweisende Umarbeitung des Entwurfes beliebt werden sollte.

Tagesgeschichte.

Die Begegnung zwischen Kaiser Wilhelm und dem Czaren hat durch den bedeutungsvollen Trinitatspruch des

deutschen Herrschers beim Paradediner in Görlik eine überaus freundliche und verheißungsvolle Schlußbeleuchtung erfahren. In dieser Kundgebung, welche äußerlich dem 5. Armeecorps galt, ist von Kaiser Wilhelm offen die Versicherung ausgesprochen worden, daß Kaiser Nicolaus, „der Kriegsherr über das gewaltigste Heer“, von den friedlichsten Gesinnungen befeelt sei, daß er seine Truppen nur zum Schutze der Kultur und des Friedens verwendet wissen wolle. Man irrt wohl nicht, wenn man annimmt, unser Kaiser habe den Ausdruck dieser friedfertigen Gesinnungen seines gewesenen kaiserlichen Gastes aus dessen eigenem Munde bei dem intimen dreitägigen Zusammensein beider Monarchen auf schlesischem Boden empfangen, was natürlich den Werth der Friedenskundgebungen von Görlik nur erhöhen kann. Dann reichte Kaiser Wilhelm noch die weitere Versicherung an, daß der Czars mit ihm völlig übereinstimme in dem Streben, die gesammten Völker Europas zusammenzuführen, um sie auf der Grundlage gemeinsamer Interessen zu sammeln zum Schutze unserer heiligsten Güter. Dies ist ein erhebendes Friedensprogramm, welches der deutsche Kaiser im unmittelbaren Anschlusse an seine Zusammenkunft mit dem Czaren Europa verkündet hat, es bestätigt vollauf die Erwartungen, welche man von Anfang an auf die nun wieder beendigte Begegnung der beiden mächtigen Monarchen setzen durfte. Im Uebrigen allerdings steht wohl fest, daß die Aussprache zwischen den zwei Kaisern selbst wie die Konferenzen zwischen den in ihrem Gefolge in Breslau zusammengetroffenen deutschen und russischen Staatsmännern und die lange Audienz des Reichskanzlers Fürsten Hohenlohe beim Czaren zu keinerlei besonderen Abmachungen geführt haben, deren es jedoch auch gewiß nicht bedurfte, da eben die Breslauer Entrevue das bestehende volle Einvernehmen Deutschlands und Rußlands in allen schwebenden Fragen der internationalen Politik klar ergeben hat.

Die Kaisermandover zwischen dem 5. und 6. Armeecorps einerseits, dem 12. (sächsischen) Armeecorps und der 8. preussischen Division, welche letztere mit der 3. sächsischen Division zu einem besonderen (18.) Armeecorps für die